

Landeshauptstadt

Hannover

Fachbereich Tiefbau  
**KOORDINIERUNG UND VERKEHR**  
Straßenverkehrsbehörde

Dienstgebäude: Rundestr. 6 30161 Hannover

Fachbereich Bauen | Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 | 30159 Hannover

Bearbeitet von  
Zimmer

TELEFON | 0511 / 168 -

FAX: | 0511 / 168 -

Vermittlung | 0511 / 168 0

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

## Erlaubnis zur Plakatwerbung anlässlich der Europawahl 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Hannover erteilen wir Ihnen hiermit nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) - in der derzeit gültigen Fassung - die jederzeit widerrufliche Erlaubnis,

**Plakattafeln und Wahlplakate (bis zur Größe DIN A0)  
vom 26. März bis zum 29. Mai 2019 (3 Tage nach dem Wahltermin)  
im öffentlichen Straßenraum aufzustellen bzw. anzubringen.**

Die ordnungsgemäße und vollständige Beseitigung ist spätestens 3 Tage nach dem Wahltermin von Ihnen zu überwachen und durch laufende eigene Kontrollen sicherzustellen.

**Sollte die Wahlwerbung ordnungswidrig angebracht / aufgestellt oder nicht fristgerecht abgebaut sein, kann deren Entfernung auf Ihre Kosten erfolgen. Die Ersatzvornahme wird hiermit angedroht.**

### 1. Auflagen für die Wahlwerbung

1.1 Der Verkehr darf durch die Art der Anbringung weder behindert noch gefährdet werden. Es darf keine Verkehrsgefährdung durch Sichtbehinderung entstehen.

1.2 Die Wahlwerbung darf die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.

Bankverbindungen der Stadtkasse	BLZ	KONTO
Sparkasse Hannover	250 501 80	<b>517 321</b>
Postbank Hannover	250 100 30	<b>15 305</b>
NordLB	250 500 00	<b>101 359 818</b>
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	250 000 00	<b>250 017 68</b>

BIC	IBAN
SPKHDE2HXXX	<b>DE53 2505 0180 0000 5173 21</b>
PBNKDEFF	<b>DE82 2501 0030 0000 0153 05</b>
NOLADE2HXXX	<b>DE56 2505 0000 0101 3598 18</b>
MARKDEF1250	<b>DE89 2500 0000 0025 0017 68</b>

Es ist die uneingeschränkte Sicht auf Fußgängerüberwege, Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen zu gewährleisten.

1.3 Es dürfen keine amtlichen Verkehrszeichen abgebildet werden.

1.4 Es gelten folgende Sicherheitsabstände:

- a) 0,60 m vom Bordstein
- b) 0,30 m vom Radweg
- c) 5,00 m von einer Einmündung
- d) 2,20 m über Straßenniveau bei Anbringung über Geh- und Radwegen Der verkehrssichere Zustand ist von Ihnen durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.

1.5 Es darf keine Wahlwerbung an Bäumen angebracht werden - mit Ausnahme von Stelltafeln, die auf dem Erdboden stehen und mit geeignetem Befestigungsmaterial versehen sind. Es ist sicherzustellen, dass dabei keine Schäden an Bäumen entstehen.

1.6 Wahlwerbung darf nicht an Bauwerken, Masten, Gittern, Schaltkästen, Pfosten und privaten Freiflächen angeklebt, angenagelt oder angeheftet werden. **An Hauswänden, Mauern oder Zäunen darf Sichtwerbung nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.**

1.7 Bei der der Anbringung an Leuchtenmasten dürfen die lackierten bzw. verzinkten Oberflächen nicht beschädigt werden. Die an den Masten vorhandenen Klappen und Türen müssen für die Bedienung der Anlagenteile frei bleiben.

1.8 Plakattafeln der Größe DIN A0 **müssen** auf dem Erdboden aufgestellt sein.

1.9 Kleinere Tafeln dürfen an Beleuchtungsmasten angebracht werden, sofern...?  
bis zu 5,00 m Lichtpunkthöhe die Größe DIN A3 und an Masten über 5,00 m Lichtpunkthöhe die Größe DIN A1 nicht überschreiten, damit die Sicherheit gewährleistet ist. Die Anbringungshöhe der Plakate darf 3,50 m nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht weiter als 1,00 m an die Leuchtkörper heranreichen. **Pro Antragsteller darf an den Objekten der Plakatierung nur mit einem Plakat geworben werden.**

Unmittelbar nach Erhalt dieses Bescheides geben Sie bitte schriftlich Namen, Anschrift und Telefonnummer einer Kontaktperson an, die während der gesamten Dauer der Wahlwerbung durch Ihre Partei jederzeit angesprochen werden kann, wenn Wahlwerbung Ihrer Partei aus Gründen der Verkehrssicherheit oder sonstigen Gründen entfernt, befestigt oder an einen anderen Ort verbracht werden muss.

## **2 Ausgeschlossen ist das Plakatieren**

2.1 an Pfosten mit Verkehrs- oder Lichtzeichen und an sonstigen Verkehrseinrichtungen

2.2 im Nahbereich von Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist – es sind mindestens 20 m Abstand vom Eingangsbereich frei zu halten

2.3 im Abstand von mindestens 50 m vor den Ein- und Ausgängen der allgemeinen Friedhöfe, sowie Innerhalb von Gartenanlagen, in die Friedhöfe einbezogen sind (Gartenfriedhof Warmbüchenstraße und St. Nikolaifriedhof)

2.4 in einem Umkreis von 50 m um das jüdische Mahnmal (Opernplatz).

2.5 in der Leinstraße (von Karmarschstr. bis Schloßstr.) sowie im Bohlendamm und auf dem

Hanna-Ahrendt-Platz

- 2.6 auf dem Trammplatz und auf der südlichen Seite des Friedrichwalls - von Culemannstr. bis Willy-Brandt-Allee
- 2.7 an allen Brücken
- 2.8 auf Autobahnen und auf folgenden Krafffahrstraßen und Straßen mit dem Charakter von Schnellstraßen:  
Messe-Schnellweg, Südschnellweg , Frankfurter Allee, Westschnellweg, Bremer Damm, Am Leineufer (B 6), Bückeburger Allee (B 65), Bundesstraße 65, Hamelner Chaussee (B 217) Kirchhorster Straße, Landwehrkreisel, Ricklinger Kreisel, Deisterplatz, Tönniesbergkreisel und Schwanenburgkreuzung.
- 2.9 auf allen in der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover festgelegten Marktflächen.  
(Die entsprechenden Flächen können eingesehen werden unter [www.hannover.de/content/search?SearchText=Marktsatzung](http://www.hannover.de/content/search?SearchText=Marktsatzung))

### 3. Hinweise:

- 3.1 Soweit Wahlwerbung im Rahmen dieser Erlaubnis zugelassen ist, gelten die notwendigen Ausnahmen von den Vorschriften des § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (in der derzeit gültigen Fassung) hiermit als erteilt.
- 3.2 **Bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis, insbesondere gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Entfernung der Wahlwerbung, wird die Ersatzvornahme der Beseitigung durch einen Dritten auf Ihre Kosten hiermit angedroht.**
- 3.3 Haftungsansprüche gegen die Stadt Hannover sind ausgeschlossen.
- 3.4 Unmittelbar nach Erhalt dieses Bescheides geben Sie bitte schriftlich Namen, Anschrift und Telefonnummer einer Kontaktperson an, die während der gesamten Dauer der Wahlwerbung durch Ihre Partei jederzeit angesprochen werden kann, wenn Wahlwerbung Ihrer Partei aus Gründen der Verkehrssicherheit oder sonstigen Gründen entfernt, befestigt oder an einen anderen Ort verbracht werden muss.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds.GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung erhoben werden.**

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag